Im Unterschied zu ihrem Planpartner Stücklen, der heute herzkrank das Bett hütet, kapitulierte die Bürgermeistersfrau nicht. In einer eilends zusammengetrommelten Pressekonferenz trat sie einen Tag nach der Erklärung des Berliner Innensenators zur Gegenoffensive an: Ihr Anwalt enthüllte den Journalisten, daß der Brief vom 4. Juli 1961 lediglich auf Bitten Stücklens geschrieben und rückdatiert worden sei.

Kressmann-Anwalt Krause: „Der Brief ist am 2. März 1962 diktiert worden."

Damals, sagte die Architektin, habe sie das Mitleid mit dem verzweifelten Stücklen übermannt. Frau Kressmann: „Was würden Sie tun, wenn ein Mann kommt und erklärt, seine Frau weine dauernd?"

JUSTIZ

ALKOHOL AM STEUER

Alles unklar

Ein Amtsrichter im nordhessischen Dillenburg hat einem trunkenen Verkehrssünder zu einer Galgenfrist verholfen und zugleich den einzigen Paragraphen in Frage gestellt, mit dessen Hilfe alkoholisierte Verkehrsteilnehmer bislang noch hinter Gitter gebracht werden konnten.

Amtsgerichtsrat Leppla entschied, die Strafsache 3 Es 47/61 auszusetzen und



Richter **Leppla**
Wer trinkt, darf nicht sitzen

den Fall dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vorzulegen. Der 49jährige Richter Leppla war zu der Auffassung gekommen, daß der Paragraph 21 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Gefängnisstrafen für Trunkenheit am Steuer vorsieht, verfassungswidrig sei.

Damit stehen Karlsruhes Verfassungshüter jetzt vor der Aufgabe, die gesamte Rechtspraxis in Sachen Trunkenheit am Steuer auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundgesetz zu überprüfen.

Erst vor einigen Wochen hatte Karlsruhe in einer Einstweiligen Anordnung dargetan, daß gegen die Haftstrafen, die auf Grund der Paragraphen 2 und 71 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) bei Trunkenheit am Steuer verhängt wurden, erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken beständen. Daraufhin entließ allein der hessische Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer 106 Trunkenheitssünder, die wegen Verstoßes gegen diese Paragraphen verurteilt worden waren, vorläufig aus der Haft. Die übrigen bundesdeutschen Generalstaatsanwälte zogen wenige Tage später nach (SPIEGEL 9/1962).

Diese erste Bresche in die Verurteilungspraxis hatten die Frankfurter Rechtsanwälte Schmidt-Leichner und Schalast geschlagen, die gegen beide Paragraphen der StVZO Verfassungsbeschwerde einlegten. Begründung: Laut Artikel 104 des Grundgesetzes dürfe die Freiheit einer Person nur durch ein „förmliches Gesetz" eingeschränkt werden. Die Straßenverkehrszulassungsordnung aber sei kein Gesetz, sondern nur eine Rechtsverordnung*.

Kaum hatten die Karlsruher Richter ihre Bedenken gegen die Gefängnisstrafen der StVZO geäußert, als sich Westdeutschlands Gerichte beeilten, auf das Straßenverkehrsgesetz auszuweichen und die motorisierten Alkoholiker mit Hilfe des Paragraphen 21 StVG hinter Gitter zu schicken: „Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die über den Straßenverkehr zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen und Plätzen ... erlassen worden sind, wird mit Geldstrafe ... oder mit Haft bestraft."

Dillenburgs Amtsrichter Leppla führte den zweiten Schlag. Er hält auch den Paragraphen 21 StVG für verfassungswidrig, obschon er im Gegensatz zur StVZO keine Rechtsverordnung ist.

Urteilte Leppla: Das StVG sei „zu unbestimmt gehalten und würde bei uneingeschränkter Anwendung der Exekutive die Möglichkeit geben zu bestimmen, wann und unter welchen Voraussetzungen in die Freiheit einer Person eingegriffen werden kann".

Das Straßenverkehrsgesetz sei mithin nur ein unbestimmtes, sogenanntes Blankettgesetz und daher kein vollwertiges förmliches Gesetz, das der Artikel 104 Grundgesetz verlange, wenn die Freiheit der Person eingeschränkt werden soll.

Der Amtsrichter vergaß auch nicht, auf die rechtspolitische Bedeutung dieses Verfassungsgrundsatzes hinzuweisen. Leppla: „Gerade die schlechten Erfahrungen der Vergangenheit sollen einen Freiheitsentzug, der nicht auf konkreter gesetzlicher Grundlage beruht, unmöglich machen."

Schon vor Leppla hatten prominente Juristen davor gewarnt, zum Paragraphen 21 StVG Zuflucht zu nehmen, um die Alkoholsünder auch weiterhin ins Gefängnis sperren zu können. Weniger zimperlich gab sich das Justizministerium in Bonn, nach dessen Ansicht Blankettgesetze nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen.

Während das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe — nach einer mündlichen Verhandlung am Dienstag vorletzter Woche — in den ersten Juli-

* Unter einem förmlichen Gesetz versteht man nur solche Rechtssätze, die von den gesetzgebenden Organen verabschiedet werden. Rechtsverordnungen erläßt dagegen die Regierung.





SITZT!
Die Wäsche mit dem Sitz führen gepflegte Fachabteilungen auch in Selbstbedienung. Merken Sie sich die leuchtende, orangefarbene Packung mit dem Handstand! Adr. von Ceceba, 746 Balingen (Württ.) Ruf 0 74 33-71 41/42

Tagen über die beiden Paragraphen der StVZO entscheiden wird, ist für den ominösen Paragraphen 21 des Verkehrsgesetzes noch kein Termin bestimmt.

In der Zwischenzeit bleibt es den Richtern der Bundesrepublik überlassen, die umstrittenen Paragraphen nach Gutdünken auszulegen. Wie unterschiedlich das zur Zeit vor sich geht, zeigt eine Bestandsaufnahme bei den hessischen Gerichten, die Generalstaatsanwalt Dr. Bauer auf Geheiß seines Justizministers anstellen ließ.

Zahlreiche Gerichte lassen sich durch die juristischen Zweifel, die an der gesetzlichen Grundlage der Gefängnisstrafen für alkoholisierte Verkehrssünder geäußert wurden, keineswegs stören und verurteilen weiter, indem sie alle drei Paragraphen gemeinsam anwenden.

Andere Gerichte dagegen haben alle Fälle bis zur endgültigen Klärung ausgesetzt; wieder andere sichern sich ab, indem sie nur Geldstrafen, aber keine Haft- oder Ersatzstrafen verhängen.

Einige Richter schließlich spielen mit dem Gedanken, die Haftstrafe mit einem längeren Führerscheinentzug zu kompensieren. Auch hierzu fehlt indes die notwendige rechtliche Grundlage.

Selbst an kleinen Amtsgerichten sind sich die Männer in den Roben uneins. Richter Leppla: „Während ich alle Fälle von Trunkenheit am Steuer aussetze, verurteilt mein Kollege hier munter weiter."

INDUSTRIE

DAMENSTRUMPFE

Die neue Masche

Sollte in diesem Strumpf", so verheißt der fettgedruckte Text auf der Packung, „nach beliebig langer Tragdauer doch eine Masche laufen, so ersetzen wir Ihnen dieses Paar kostenlos." Mit derart atemraubender Garantie lanciert gegenwärtig Westdeutschlands drittgrößte Strumpfwirkerei, die Edwin E. Rössler OHG (Marke Ergee) im Allgäuer Sonthofen, ihre neueste Zugnummer auf den hartumkämpften Markt für Damenstrümpfe.

Allerdings waren die Brüder Kurt und Werner Rössler nicht als erste auf die neue Masche des zugleich nahtlosen und laufmaschensicheren Strumpfes gekommen. Diese Wunderwaffe stammte vielmehr von einem anderen Brüderpaar, das in der Branche schon länger Verwirrung stiftet: Fritz-Karl und Ewald Schulte von der Firma Schulte & Dieckhoff KG im westfälischen Horstmar hatten auf der Frankfurter Frühjahrsmesse einen nahtlosen, maschenfesten Damenstrumpf vorgeführt, der mit 5,90 Mark zwar vergleichsweise teuer war, dafür aber vier- bis fünfmal haltbarer sein sollte als die herkömmliche Ware.

Schulte & Dieckhoff hatten sich bereits vor anderthalb Jahren einen ungewöhnlich zugkräftigen Artikel zugelegt: den billigen Markenstrumpf. Mit ihrem Produkt „nur die" für 1,95 Mark errangen sie im ersten Anlauf die Position des führenden Unternehmens der Branche; zugleich entfesselten sie den Ehrgeiz der Konkurrenz, immer billigere Strümpfe anzubieten. Heute ist etwa die Marke „Arwa 17" bereits für 1,45 Mark zu haben.

Die neue Kreation der Brüder Schulte wurde mit lautem Rasseln des Propagandasäbels eingeführt. „Wir sind die einzigen, die diesen Strumpf in Deutschland herstellen dürfen", renommierte Firmenchef Fritz-Karl Schulte auf der Frankfurter Messe. Er verwies auf 22 Patente, die er von dem Wiesbadener Textiltechniker Max Nebel erworben habe. „Wenn der Strumpf sich durchsetzt", so prophezeite Schulte der Konkurrenz, „geht der Verbrauch um mindestens 50 Prozent zurück."

Vorsorglich warnten die Horstmarer per Rundschreiben ihre Konkurrenten, Schulte & Dieckhoff werde die Schutzrechte aus den Patenten unverzüglich einklagen, wenn ein anderes Unternehmen sich an der Wundermasche vergreifen sollte.

Indes, die Firma Rössler in Sonthofen rechtfertigte sehr bald den zählebigen Verbraucherargwohn, daß die Produktion des laufmaschensicheren Strumpfes schon längst kein ungelöstes Problem mehr sei: Wenige Wochen nach der Frankfurter Messe brachten die Rösslers ihren eigenen Strumpf des neuen Typs mit Ewigkeitsgarantie und für nur 4,90 Mark auf den Markt, ohne dabei ein einziges gültiges Patent zu verletzen.

Sie hatten durch den Wiesbadener Anwalt Kionka feststellen lassen, daß die 22 Patente niemanden an der Produktion von laufmaschensicheren Strümpfen hindern konnten. Kionka, zugleich Anwalt des Textiltechnikers Max Nebel, stellte fest:

- ▷ Sechs der Patente sind seit Jahren verfallen, weil die Gebühr nicht mehr gezahlt worden ist;
- ▷ zwölf Patente können von jedermann, nicht nur von Schulte & Dieckhoff, gegen eine angemessene Gebühr genutzt werden;
- ▷ vier Patente stehen mit dem maschensicheren Strumpf in keinem Zusammenhang.

Mit diesen Kenntnissen ausgerüstet, erlangten die Allgäuer vom Landgericht Hamburg eine Einstweilige Verfügung. Sie verbietet der westfälischen Firma bei Strafe, „sich in Verwarnungsschreiben ... zu berühmen, sie werde Verbietungsrechte bezüglich der Herstellung laufmaschensicherer Strümpfe aus ... Schutzrechten geltend machen". In einer weiteren Verfügung wird den Schultes untersagt, ihr Erzeugnis als „einmaligen Strumpf" zu bezeichnen.

Jetzt konnten sich alle Produzenten in den von Schulte & Dieckhoff angezettelten Kampf stürzen, und die meisten taten es auch wohl oder übel. Maschenfeste, nahtlose Strümpfe wollen beispielsweise liefern

- ▷ die Firma Kunert für 5,90 Mark,
- ▷ die Firmen Opal und Hudson für 4,90 Mark,
- ▷ die Firmen Elbeo und Arwa für 3,90 Mark.

Die meisten Firmen fühlen sich allerdings auf dem Marsch in die laufmaschensichere Zukunft unsicher. Arwa-Chef Thierfelder hat Zweifel, ob das neue Produkt die ihm zugeschriebene Eigenschaft wirklich besitzt: „Technologisch ist kein Strumpf maschenfest." Die Firma Elbeo beurteilt das Geschäft vorsichtig, „weil nahezu alle Strumpfhersteller den laufmaschensicheren Strumpf in die Produktion genommen haben oder nehmen werden".



Erfinder **Nebel** (M.), Fabrikant **Fritz Schulte**, Mannequin: Strümpfe für die Ewigkeit

Nur Fritz-Karl Schulte ist optimistisch: „Die Kunden machen uns verrückt um den Artikel." Jede Woche läßt er sich aus den USA drei Flugzeugladungen Wirkmaschinen kommen. Schon heute kann sein Werk täglich 140 000 Paar maschenfeste Strümpfe herstellen, Mitte Mai werden es 250 000 Paar sein.

Schulte hofft sogar, die Schlappe mit den 22 unwirksamen Patenten wettmachen zu können: „Warten Sie ab, das dicke Ende für die anderen kommt noch."

Sein Unternehmen, so brüstet sich Fritz-Karl Schulte, besitze für den Strumpf noch andere Patente, die Max Nebel mit einer holländischen Gruppe